Absender (Antragsteller):		Bitte ausgefüllt u. unterzeichnet zurück per: - Post - Telefax an 034321/6229-23 oder - E-Mail an		
			gebuehren@abwasserentsorgungleisnig.de	
Eigenbetrieb "Abwasserents Ringstr. 18 – 20 04703 Leisnig	sorgung der Stadt 0	_		
		Ab	setzungsantrag	
1. Kundennumme	r / Buchungszeichen:			
2. Objekt/Grundst	ück:			
3. Zeitraum der be	eantragten Absetzung:	:		
4. Absetzungsgr	und:			
Gartenbewässe	erung Poolfüllung	Bauwasser Viehha	altung anderes	
5. Absetzungszähler:		Eichjahr:		
Prägenummer	Zählerstand	Datum der Ablesung	Bemerkung (z. B. Ein- oder Ausbau)	
6. Anzahl der stär	l ndig im Haushalt leben	den Personen:		
7. Grundstücksgr	öße [m²]			
8. Größe der Gar	tenbewässerungsfläch	en [m²]	<del>-</del>	
9. Abmessungen/	Volumen des Pools			
10. Nachweisunte	erlagen des Verbrauch	nes von Bauwasser, für Viehh	naltung oder anderes	

> Fortsetzung siehe Folgeseite

Öffnungszeiten:
Montag 09.00-12.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

 Dienstag
 09.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.

 Mittwoch
 geschlossen

 Donnerstag
 13.00-15.30 Uhr

 Freitag
 09.00-12.00 Uhr

Bankverbindung: IBAN: DE36 8605 5462 0034 0216 00 BIC: SOLADES1DLN Kreissparkasse Döbeln

Kreissparkasse Döbeln Gläubiger ID: DE17 AZV0 0000 6239 55 Telefon: (03 43 21) 6229-0 Telefax: (03 43 21) 6229-23 Internet: www.abwasser-leisnig.de

## Allgemeine Hinweise zur Antragstellung:

Grundlage für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist die dem Grundstück insgesamt zugeführte Frischwassermenge. Sofern hiervon Mengenanteile nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden (Brauchwasser), kann für nachgewiesene Mengenanteile ein Antrag auf Absetzung von der Gebührenschuld gemäß §§ 4 u. 5 der Abwassergebührensatzung des AZV Leisnig in Verbindung mit § 20 der Abwassersatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig gestellt werden.

Der Nachweis der Absetzungsmengen soll mit Hilfe eines genormten und geeichten Brauchwasserzählers (Absetzungszähler) erfolgen. Der Eichzeitraum des Zählers darf noch nicht abgelaufen sein, anderenfalls ist leider keine Berücksichtigung der beantragten Absetzungsmengen möglich.

Der Zähler muss so installiert sein, dass eine Entnahme für andere als Brauchwasserzwecke ausgeschlossen ist. In besonderen Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch andere nachprüfbare Unterlagen erbracht werden.

**Die Berücksichtigung von pauschalen Angaben ohne Nachweis** ist <u>nicht möglich</u>. Absetzungszähler müssen zeitnah zum Trinkwasserzähler abgelesen werden, um eine Abrechnung zu ermöglichen.

Anträge auf Absetzung von im Abrechnungszeitraum des Gebührenbescheides angefallenen Brauchwassermengen sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich zu stellen.

Die Absetzung von Wassermengen aus bestandskräftigen Gebührenbescheiden ist leider nicht möglich. Wurde der rechtzeitige Absetzungsantrag versäumt, verfällt der Anspruch.

Der Absetzungsantrag wird geprüft und mit dem statistischen Mittel der Wasserverbräuche im Verbandsgebiet (derzeit 27,5 m³ pro Person und Jahr) abgeglichen.

Sofern der verbleibende Verbrauch nach Abzug der beantragten Brauchwassermenge unter diesem Durchschnittswert liegt, empfehlen wir eine nachvollziehbare Begründung, um die Bearbeitung des Antrages zu beschleunigen.

Bitte beachten Sie, dass die Angabe zu den ständig auf dem Grundstück lebenden Personen mit den aktuellen Einwohnermeldedaten abgeglichen wird. Sofern hier bedeutende Abweichungen vorhanden sind, empfiehlt sich ebenfalls eine nachvollziehbare Erläuterung.

Bitte beachten Sie, dass der Absetzungsantrag bei positiver Bescheidung zu einer Verkürzung (Verminderung) Ihrer Abgabenlast führt. Gemäß § 88 Abgabenordnung hat der Abwasserverband Anträge auf Absetzung einer strengen Prüfung zu unterwerfen. Vor diesem Hintergrund muss die Bewertung der Anträge restriktiv erfolgen.

## Hinweise zur Absetzung von Bauwasser:

Bei der Beantragung von Bauwasser lassen Sie sich bitte von Ihrem Bauunternehmen den Wasserverbrauch, der in Putze, Beton, Farben usw. einging, ermitteln. Zur Trennung von Bauwasser und normalem Verbrauchswasser empfehlen wir, das Bauunternehmen

zu verpflichten, den Bauwasserbezug über einen gesonderten Standzähler zu realisieren.

Bitte weisen Sie außerdem Ihr Bauunternehmen darauf hin, dass Restabwasser aus der Bautätigkeit (z.B. von der Reinigung von Baugeräten, Baumaschinen bzw. aus Bauverpackungen) sowie Farbreste und ähnliche, nicht häuslichem Abwasser entsprechende Abwässer einem Einleitungsverbot unterliegen.

## Hinweise zur Absetzung für Viehhaltung:

Sofern für die Beantragung der Absetzung für Viehhaltung kein Zählerergebnis vorhanden ist, ist der gültige Bescheid der Tierseuchenkasse vorzulegen. Anderenfalls kann leider keine Berücksichtigung erfolgen.

Es wird versichert, die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissengemacht zu haben.

Hinweis nach § 12 Abs. 2 S. 3 Sächsisches Datenschutzgesetz: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 2 u. 9 SächsKAG und § 4 der Gemeindeordnung sowie § 63 SächsWG in Verbindung mit § 4 u. 5 der Gebührensatzung des AZV Leisnig in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Datum, Unterschr	rift		